

## **Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 18. Januar 2023**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel vom 08. Februar 2017 (MittBl. Nr. 10/2017, S. 1366) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Feststellung, dass alle Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen. Es entscheidet die Auswahlkommission.

Alle zugelassenen Bewerber:innen sind verpflichtet, vor Aufnahme des Studiums mit jeweils zwei vom Prüfungsausschuss bestimmten prüfungsberechtigten Personen (nach § 5 Abs. 2 AB Bachelor/Master) im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache ein Gespräch im Umfang von ca. 20 Minuten zu führen. Bei diesem Gespräch werden allgemeinsprachliche und wissenschaftssprachliche Kompetenzen überprüft, ggf. vorhandene pädagogische Erfahrungen aus Unterrichtspraktika und außerschulischen Lehraktivitäten thematisiert sowie das Thema der Abschlussarbeit (oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Leistung) im Hinblick auf die Kompetenzziele des Masterstudiengangs und des damit verbundenen einschlägigen Berufsbildes reflektiert.

Den zugelassenen Bewerber:innen können Auflagen erteilt werden, zur Konsolidierung der Deutschkenntnisse auf C1-Niveau des GeR zusätzliche Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Credits zu erbringen:

Werden im Rahmen des Gesprächs auf dem Niveau C1 des GeR sprachliche Defizite im Deutschen festgestellt (z. B. der Bewerber/die Bewerber:in kann nicht sprachlich kompetent, angemessen und nachvollziehbar über das Thema seiner/ihrer Abschlussarbeit berichten, Auskunft über die Inhalte und Ziele des Erststudiums geben, Lektüreerfahrungen aus diesem Studium zusammenfassen und vorhandene Lehrerfahrungen beschreiben und reflektieren), kann die Auswahlkommission die Auflage aussprechen, dass im ersten Studiensemester zur Konsolidierung des Sprachniveaus Sprachkurse im Umfang von bis zu 20 Credits zu besuchen sind; dieser Nachweis wird zu Beginn des zweiten Semesters überprüft. Darüber hinaus kann studienbegleitend der Besuch von Sprachkursen im Umfang von bis zu weiteren 10 Credits auferlegt werden. Der Nachweis dieser Leistungen ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Durch das Absolvieren der zusätzlichen Credits kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 11.04.2023

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz